

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Einleitung von Abwässern in die Werra auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen

Die Einleitung beispielsweise von Salzen in die Werra ist immer wieder Thema im Landtag und in den Medien. Dabei geht die Einleitung von Abwässern und anderen Abfallstoffen nicht nur auf die Salzeinleitung zurück. Der Fragenkatalog soll klären, welche Stoffe beziehungsweise Abwässer insgesamt in Thüringen in die Werra eingeleitet beziehungsweise abgeleitet werden.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/5310** vom 6. Oktober 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. November 2023 beantwortet:

1. Welche Abwässer, landwirtschaftlichen Abfälle et cetera werden in Thüringen an welchen Standorten seit wann in welcher Menge und aus welchen Gründen nach Kenntnis der Landesregierung in die Werra geleitet?

Antwort:

Eine Übersicht über die in die Werra eingeleiteten Abwässer ergibt sich aus der beigefügten Anlage. Neben Abwassereinleitungen aus kommunalen Kläranlagen gibt es einige Direkteinleitungen aus dem gewerblichen beziehungsweise industriellen Bereich, zum Beispiel Abwasser aus Galvanikbetrieben. Seit dem 31. Dezember 2012 erfolgt in Thüringen keine Abwassereinleitung mehr aus der laufenden Gewinnung und Verarbeitung von Kalisalzen in die Werra.

Darüber hinaus ist das Einbringen von (festen) Abfällen in ein Gewässer nicht zulässig und erfolgt auch nicht.

Die bei den verschiedenen menschlichen Tätigkeiten in den oben genannten (Herkunfts-)Bereichen anfallenden Abwässer sind rechtskonform zu beseitigen.

2. Inwieweit werden diese Stoffe beziehungsweise deren Einleitung (von wem) überwacht?

Antwort:

Die Abwassereinleitungen werden in Bezug auf die in der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis geregelten Parameter überwacht. Diese staatliche Überwachung erfolgt durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz nach den Analyse- und Messverfahren der bundesweit geltenden Abwasserverordnung. Daneben obliegt dem Einleiter die Eigenkontrolle nach den Vorgaben der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung.

Die Überwachung im Hinblick auf das illegale Einleiten oder Einbringen von Stoffen und Abfällen obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Wasserbehörden im Rahmen der allgemeinen Gewässeraufsicht (§ 100 Wasserhaushaltsgesetz [WHG]).

3. Welche Grenzwerte müssen für welchen jeweiligen Stoff eingehalten werden?

Antwort:

Die emissionsbezogenen Anforderungen ergeben sich als Mindestanforderungen aus der Abwasserverordnung. Hier sind - geordnet nach Herkunftsbereichen - branchenbezogene Anforderungen festgelegt. Diese sind in den Anhängen zur Abwasserverordnung kodifiziert. Für kommunales Abwasser gilt der Anhang 1 zur Abwasserverordnung, für Galvanikabwasser der Anhang 40 zur Abwasserverordnung.

Für die über diese Mindestanforderungen hinausgehenden immissionsbezogenen Anforderungen gilt Folgendes:

Für die Werra gelten - wie für andere Fließgewässer auch - die in der Oberflächengewässerverordnung festgelegten Umweltqualitätsnormen beziehungsweise Orientierungswerte für bestimmte Stoffe oder Stoffgruppen.

- In der dortigen Anlage 6 sind 67 Stoffe als flussgebietsspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm aufgelistet.
- Die dortige Anlage 7 listet Orientierungswerte für allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten auf, die spezifisch für die jeweiligen Gewässertypen (Mittelgebirgsbach oder Fluss) gelten. In diese Gruppe gehören zum Beispiel die Nährstoffe Phosphor und Ammoniumstickstoff.
- In der dortigen Anlage 8 sind Umweltqualitätsnormen für 46 Stoffe festgelegt, die für die Beurteilung des chemischen Zustandes der Oberflächengewässer gelten.

Das komplette Spektrum aller geregelten Schadstoffe aus den Anlagen 6 und 8 der Oberflächengewässerverordnung wird in der Werra an zwei Überblicksmessstellen (Meiningen und Gerstungen) regelmäßig untersucht. Die Stoffe der Anlage 7, wozu auch die Salze Chlorid und Sulfat gehören, werden an mehreren Stellen in der Werra durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz untersucht.

Aufgrund der Vielzahl der Anforderungen und des Umfangs der Anhänge wird auf die Auflistung aller nachgefragten Grenzwerte verzichtet.

4. Inwieweit hängt die jeweilige Betriebsgenehmigung der entsprechenden Unternehmen mit der Überwachung der Einleitungen und Einhaltung etwaiger Vorschriften zusammen?

Antwort:

Die Betriebsgenehmigung der jeweiligen Unternehmen (mit Ausnahme von kommunalen Kläranlagen) wird regelmäßig im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch die Immissionsschutzbehörde erteilt. Ist mit dem Betrieb der Anlage eine Abwassereinleitung in ein Gewässer verbunden, so bedarf diese Gewässerbenutzung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG durch die zuständige Wasserbehörde. Die immissionsschutzrechtliche Betriebsgenehmigung schließt die wasserrechtliche Erlaubnis nicht ein (vergleiche § 13 BImSchG). Die wasserrechtlichen Anforderungen werden daher nicht durch die für den Betrieb der Anlage zuständige Immissionsschutzbehörde, sondern durch die Wasserbehörde überwacht. Die Wasserbehörde hat die in der wasserrechtlichen Erlaubnis geregelten Anforderungen an die Abwassereinleitung eigenständig durchzusetzen.

5. Welche dieser eingeleiteten Stoffe stellen grundsätzlich beziehungsweise ab welcher jeweiligen Konzentration eine Gefahr für die Umwelt, insbesondere die Werra und die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, und/oder für die Menschen dar?

Antwort:

Soweit die Frage auf den Gewässerzustand abhebt, ist auf die in den Anlagen 6 und 8 der Oberflächengewässerverordnung festgelegten Umweltqualitätsnormen zu verweisen (siehe Antwort zu Frage 3). Die dort niedergelegten Stoffkonzentrationen sind grundsätzlich in den Oberflächengewässern einzuhalten, anderenfalls könnte die Entwicklung und Verbreitung von empfindlichen Arten oder deren Fortpflanzung beeinträchtigt werden. Die Orientierungswerte für die physikalisch-chemischen Parameter im Wasser ge-

mäß Anlage 7 der Oberflächengewässerverordnung untersetzen die Anforderungen an den guten ökologischen Zustand. Bei Nichteinhaltung dieser Orientierungswerte ist das Erreichen des guten ökologischen Zustands unwahrscheinlich.

Aus Sicht des Naturschutzes ist im Lichte der oben genannten Anforderungen aus der Oberflächengewässerverordnung davon auszugehen, dass bei der Einhaltung bestehender Norm- und Orientierungswerte subletale Effekte auf die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nicht auszuschließen, erhebliche Beeinträchtigungen jedoch nicht zu erwarten sind.

6. Wurden an den jeweiligen Standorten seit dem Jahr 2015 nach Kenntnis der Landesregierung Schäden an Umwelt und/oder die Schädigung von Menschen durch die eingeleiteten Stoffe festgestellt, wenn ja, wann, welche Schäden und auf welche Stoffe gehen sie zurück? Welche Maßnahmen wurden jeweils getroffen?

Antwort:

Soweit es die zugelassenen Einleitungen der Frage 1 anbelangt, ist bei Einhaltung der jeweiligen Einleitbedingungen von keiner Schädigung von Menschen und der Umwelt auszugehen. Informationen zu Schadensereignissen durch Nichteinhaltung liegen der Landesregierung nicht vor.

7. Sind bezüglich der erfragten Einleitungen seitens des Landes oder der jeweiligen Kommunalbehörden Änderungen der Grenzwerte oder der Überwachungen geplant, wenn ja, welche aus welchen Gründen und ab wann? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Soweit es die Einleitungen der Frage 1 anbelangt, besteht weder Veranlassung noch Handhabe für eine Änderung dieser den rechtlichen Anforderungen genügenden Einleitungen.

8. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu den Auswirkungen der Einleitungen in die Werra in ihrer Gesamtheit?

Antwort:

Die Auswirkungen der Einleitungen auf den ökologischen und chemischen Zustand der Werra in Thüringen sind nach den Vorschriften der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu beurteilen. Dies umfasst ihre Wirkung auf die biologischen Qualitätskomponenten

- Gewässerorganismen (Makrozoobenthos und Fische) sowie
- Wasserpflanzen,

die nach den vorgeschriebenen Methoden untersucht und bewertet werden. Daraus wird die ökologische Zustandsklasse für die Gewässer abgeleitet (fünf Zustandsklassen von 1/sehr gut bis 5/schlecht). Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass zahlreiche Einflüsse, von denen die direkte Einleitung von Stoffen nur ein kleiner Teil ist, eine summarische Wirkung haben.

Der ökologische Zustand für die fünf Oberflächenwasserkörper der Werra in Thüringen ist demgemäß wie folgt:

Obere Werra bis Schwaba	3/mäßig
Obere Werra ab Schwaba	3/mäßig
Mittlere Werra bis Tiefenort	4/unbefriedigend
Mittlere Werra von Tiefenort bis Vacha	3/mäßig
Untere Werra bis Heldrabbach	5/schlecht

In der Werra kommt es zu Überschreitungen der Orientierungswerte für Phosphor und Ammoniumstickstoff. Hierbei spielt das noch nicht ausreichend behandelte kommunale Abwasser eine entscheidende Rolle. Im weiteren Verlauf ab Vacha bilden die Salzeinträge aus Hessen den Belastungsschwerpunkt. Bedingt dadurch kommt es dann zu Überschreitungen der Orientierungswerte von Chlorid und Sulfat, die wiederum einen Einfluss auf die biologischen Komponenten haben.

9. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung dahin gehend, welche Stoffe/Einleitungen vornehmlich für welche Schäden in der Werra und bei den vorkommenden Tier- und Pflanzenarten verantwortlich sind?

Antwort:

Hinsichtlich der Einleitungen wird auf die Antwort zu Frage 6 und hinsichtlich der Stoffe auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Darüber hinaus werden die Abwassereinleitungen in den Ortslagen, diffuser Nährstoffeintrag sowie die Versalzung unterhalb Philippsthal im Fachbeitrag Offenland des Natura-2000-Managementplanes auf S. 311 als Beeinträchtigungen für die Lebensraumtypen (LRT) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation und teilweise für den LRT 3270 Schlammige Flussufer mit Pioniervegetation sowie für die Fischarten Bachneunauge und Groppe genannt. Für den Erhalt beziehungsweise die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände ist deshalb die Reduzierung der Salzbelastung (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 10) im Unterlauf erforderlich.

10. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit dem Jahr 2015 getroffen, um die Einleitung welcher Stoffe an welchen jeweiligen Standorten zu minimieren oder zu verhindern?

Antwort:

Soweit es die (direkten) Einleitungen gemäß Frage 1 anbelangt, wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen. Diesbezüglich sind keine Maßnahmen getroffen worden.

Mit Blick auf die Antwort zu Frage 8 ist ergänzend mitzuteilen, dass aufgrund der Salzeinleitungen der K+S AG in die Werra auf hessischem Gebiet, aber auch aufgrund der diffusen Salzeinleitungen u. a. aus den Kalihalden und aufgrund der ehemaligen Versenkung von Salzabwässern Handlungserfordernis besteht. Das betrifft die zwei Thüringer Oberflächenwasserkörper Untere Werra bis Heldrabach und Mittlere Werra von Tiefenort bis Vacha, hat aber auch Einfluss auf alle weiteren Wasserkörper der Werra und Weser unterhalb der hessischen Einleitung.

Innerhalb der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Weser unter dem Vorsitz Thüringens hatten sich Hessen und der Freistaat Thüringen sowie die anderen Mitgliedsländer der FGG Weser Anfang 2016 auf die Vorgaben der Einhaltung von bestimmten Zielwerten für Werra und Weser, auf die Einstellung der Salzabwasserversenkung in Hessen und auf die Umsetzung eines "Masterplans Salzreduzierung", der zahlreiche Maßnahmen enthält, verständigt und den gemeinsamen "Detaillierten Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung..." beschlossen (siehe dazu auch Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2021-2027 Kap. 3.5.2). Dieser "Masterplan" wiederum beinhaltet unter anderem den Bau einer Kainit-Kristallisations-Flotationsanlage (bereits umgesetzt und in Betrieb), die Haldenabdeckung der Rückstandshalden (läuft kontinuierlich), die Verbringung verbleibender Produktionsabwässer unter Tage (derzeit im Genehmigungsverfahren) sowie die Einstellung der Versenkung (erfolgte mit Ablauf des Jahres 2021). Mit diesen Maßnahmen wird die schrittweise Absenkung der Zielwerte für Kalium, Chlorid und Magnesium am Pegel Gerstungen und Boffzen wie im "Detaillierten Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung..." angegeben realisiert. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt durch die K+S AG und wird durch die Länder der FGG Weser in deren Gremien kontinuierlich geprüft und begleitet.

Stengele
Minister

Anlage*

Endnote:

- * Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringen.de zur Verfügung. Die Fragestellerin, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Kreis	Bezeichnung	Typ der Einleitung	Jahresschmutzwassermenge in m³/a
Landkreis Hildburghausen	KA Eisfeld, Ablauf KA	Gemeinde	250.000
	KA Themar	Gemeinde	250.000
	KA Hildburghausen, Ablauf IDM Messstation	Gemeinde	1.500.000
	KA GG OT Siegritz (ATA)	Gemeinde	488
	IKA [...] * Recycling Thüringen, ES2 - Ablauf Klärteich (Absetz-/Ablaufbecken)	Industrie/Gewerbe	23.500
	IKA Wäscherei [...] * GbR, Kontrollschacht Ablauf KA	Industrie/Gewerbe	4.070
	IKA [...] * Kloster Veilsdorf GmbH, Ablauf ABA (UF-Anlage)	Industrie/Gewerbe	19.000
	IA Forellenzucht Trostadt GbR, Ablauf Pumpenschacht	Industrie/Gewerbe	nicht festgelegt
	IA Themar Fischzuchtanlagen GmbH, Ablauf Brücke vor Zuflussgraben zur Werra	Industrie/Gewerbe	31.500.000
	IKA [...] * Recycling Thüringen, ES1 - Ablauf (Anhang 1 + 49)	Industrie/Gewerbe	345
	IKA TSI Eisfeld	Industrie/Gewerbe	700
	IA TWA Harras Sportplatz, Ablauf in die Werra	Industrie/Gewerbe	nicht festgelegt
	IA Schwimmbad Veilsdorf	Industrie/Gewerbe	2.000
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	KA Meiningen	Gemeinde	1.850.000
	KA Niederschmalkalden OT Wernshausen, Ablauf KA	Gemeinde	2.700.000
	KA Hotel und Restaurant Waldhaus Wittgenthal	Gemeinde	4.200
	KA Gleisdreieck	Gemeinde	157.400
	IKA Leuchtstoffwerk Breitungen	Industrie/Gewerbe	95.000
	IA HB Heißles/Nüßleshof	Industrie/Gewerbe	nicht festgelegt
	IA HB Kalte Staude	Industrie/Gewerbe	nicht festgelegt
	IKA Deponie Absetzbecken I, Ablauf rechts der Straße	Industrie/Gewerbe	500
	IKA Sofidel Germany GmbH Wernshausen, Ablauf ABA	Industrie/Gewerbe	1.077.480
	IKA Fa. [...] * Oberflächentechnik GmbH	Industrie/Gewerbe	25.000
	IKA [...] * Betonelemente GmbH & Co. KG	Industrie/Gewerbe	250
	IA Hochbehälter Vachdorf	Industrie/Gewerbe	nicht festgelegt
	IKA Deponie Meiningen, Abwasser vom Waschplatz/Abfüllplatz der EV-Tankstelle	Industrie/Gewerbe	nicht festgelegt
IKA ReFood GmbH & Co. KG	Industrie/Gewerbe	808	

Wartburgkreis	KA Creuzburg	Gemeinde	185.000
	KA Mihla, Kontrollschacht Ablauf KA	Gemeinde	381.692
	KA Meimers	Gemeinde	540.000
	KA Bad Salzungen WVS 006-1	Gemeinde	2.600.000
	KA Frauensee WVS 028-3	Gemeinde	26.500
	KA Möhra Pharmazentrum Ablauf	Gemeinde	3.285
	KA Barchfeld WVS 008-1	Gemeinde	750.000
	KA Gerstungen (119)	Gemeinde	550.000
	KA Leimbach Wohngebiet "Hinteres Feld" / Herrmannsrodaer Straße	Gemeinde	5.256
	KA Vacha WVS 108-1	Gemeinde	300.000
	KA Dorndorf, Ablauf KA WVS 023-1	Gemeinde	152.500
	KA Treffurt, Ablauf KA	Gemeinde	139.500
	IKA Mihla Freibad Filtrerrückspülwasser	Industrie/Gewerbe	nicht festgelegt
	IKA Bad Salzungen Thür. Energie AG Heizkraftwerk, Ablauf Abwasserverweilbecken	Industrie/Gewerbe	6.500
	IA Gerstungen HB	Industrie/Gewerbe	624
	IA K+S Mehrfachauslaufbauwerk Dorndorf M1/B (mittleres Rohr)	Industrie/Gewerbe	nicht festgelegt
	IKA Dorndorf PreZero Service Ost GmbH & Co. KG ES 1 behandeltes NW u. Löschw.	Industrie/Gewerbe	6.500
	IA K+S Anhydrithalde Hämbach (Haldenabwasser)	Industrie/Gewerbe	10.000
	IKA Bad Salzungen Sole-Heilbad, Filtrerrückspülwasser	Industrie/Gewerbe	45.000
	IA LMBV mbH Anhydrithalde Dorndorf (Haldenabwasser)	Industrie/Gewerbe	13.140
IKA Merkers Komposta Waschplatz + NW	Industrie/Gewerbe	180	
IA K+S Mehrfachauslaufbauwerk Dorndorf M1/A (oberes Rohr)	Industrie/Gewerbe	nicht festgelegt	

Erläuterungen zur den verwendeten Abkürzungen:

KA – „Kläranlage“ (kommunal)

IA – „Industrieanlage“ (gewerbliche Einleitung)

IKA – „Industriekläranlage“ (gewerblich Einleitung)

NW – „Niederschlagswasser“ (gefasst und eingeleitet)

Bei den übrigen Abkürzungen sowie Nummerierungen handelt es sich um Orts- oder Einleiterbezeichnungen (Firmennamen etc.)

* Von der Veröffentlichung dieser Angaben wird gemäß § 2 Abs. 8 des Thüringer Datenschutzgesetzes abgesehen. Die Fragestellerin, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe und die fraktionslosen Abgeordneten erhalten je ein Exemplar der vollständigen Antwort in der Papierfassung.